

## Merkblatt betreffend flexibles Rücktrittsalter

### Vorzeitiger Bezug von Altersleistungen:

#### 1. Voraussetzungen:

- Möglich ab dem 58. Altersjahr
- Kein Bezug von Invaliditätsleistungen
- Endgültige Aufgabe der Erwerbstätigkeit

#### 2. Höhe der Altersleistungen

- **Alterskapital:** Im Zeitpunkt des Rücktritts tatsächlich vorhandenes und verzinstes Altersguthaben.
- **Altersrente:** Die Rente aus dem BVG-Anteil des tatsächlich vorhandenen und verzinsten Altersguthabens wird zum gesetzlichen Mindest-Umwandlungssatz berechnet. Die Rente aus dem überobligatorischen Anteil des tatsächlich vorhandenen und verzinsten Altersguthabens wird zum festgelegten Umwandlungssatz der Versicherungskommission berechnet.

#### 3. Meldung

- 3 Monate vor dem gewünschten Rücktrittsalter, schriftlich.

Bei gewünschter Kapitalabfindung anstelle der Altersrente ist die entsprechende Erklärung bis spätestens 3 Monate vor dem effektiven Rücktrittsalter schriftlich abzugeben – vgl. separates Merkblatt ‚Kapitaloption‘.

#### 4. Hinweise

- Zeitpunkt des Rücktritts: Der auf einen Geburtstag folgende Monatserste
- Steuern: Die Altersleistungen sind bei Bezug zu versteuern

Weitere Hinweise finden Sie im Reglement, Ziffer 4.3 der allgemeinen Bestimmungen.

### Aufgeschobener Bezug von Altersleistungen (mit oder ohne Beitragszahlung):

#### 1. Voraussetzungen:

- Kein Bezug von Invaliditätsleistungen
- Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit über das reglementarische Schlussalter hinaus (entsprechende Belege sind jährlich un- aufgefördert einzureichen)
- Maximal bis Erreichen des 70. (Männer) bzw. 69 (Frauen) Altersjahres möglich

#### 2. Höhe der Altersleistungen

- **Alterskapital:** Im Zeitpunkt des Rücktritts tatsächlich vorhandenes und verzinstes Altersguthaben.
- **Altersrente:** Die Rente aus dem BVG-Anteil des tatsächlich vorhandenen und verzinsten Altersguthabens wird zu einem entsprechend erhöhten gesetzlichen Mindest-Umwandlungssatz berechnet. Die Rente aus dem überobligatorischen Anteil des tatsächlich vorhandenen und verzinsten Altersguthabens wird zu einem entsprechend erhöhten von der Versicherungskommission berechnet.

#### 3. Meldung

- 3 Monate vor dem gewünschten Rücktrittsalter, schriftlich.

Bei gewünschter Kapitalabfindung anstelle der Altersrente ist die entsprechende Erklärung bis spätestens 3 Monate vor dem effektiven Rücktrittsalter schriftlich abzugeben – vgl. separates Merkblatt ‚Kapitaloption‘.